

Sozialversicherungsrecht  
Recht aktuell für die Soziale Arbeit  
24. April 2024

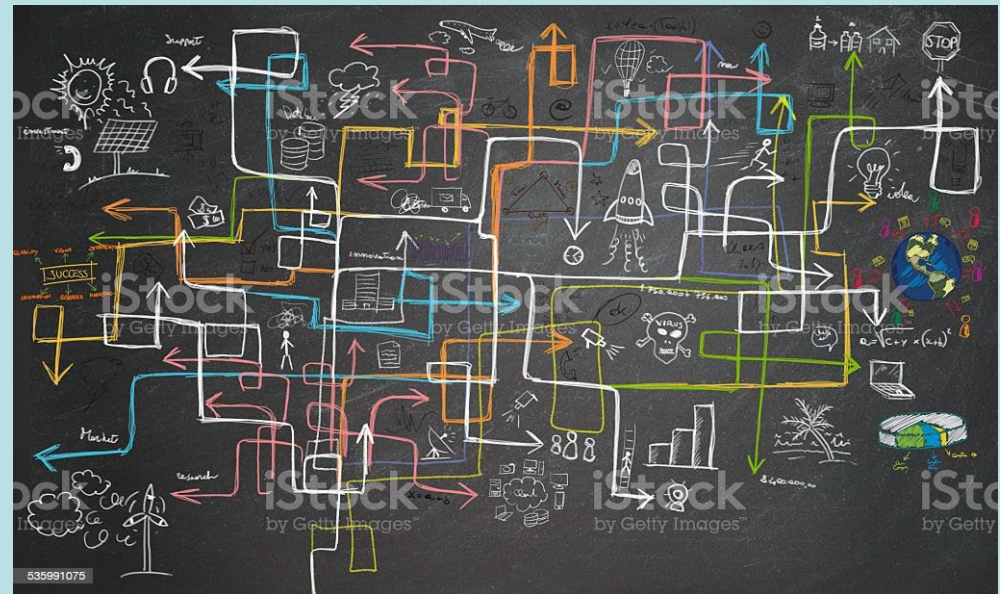
Workshop 2

# Mit einer Behinderung daheim Leben Wie finanzieren?

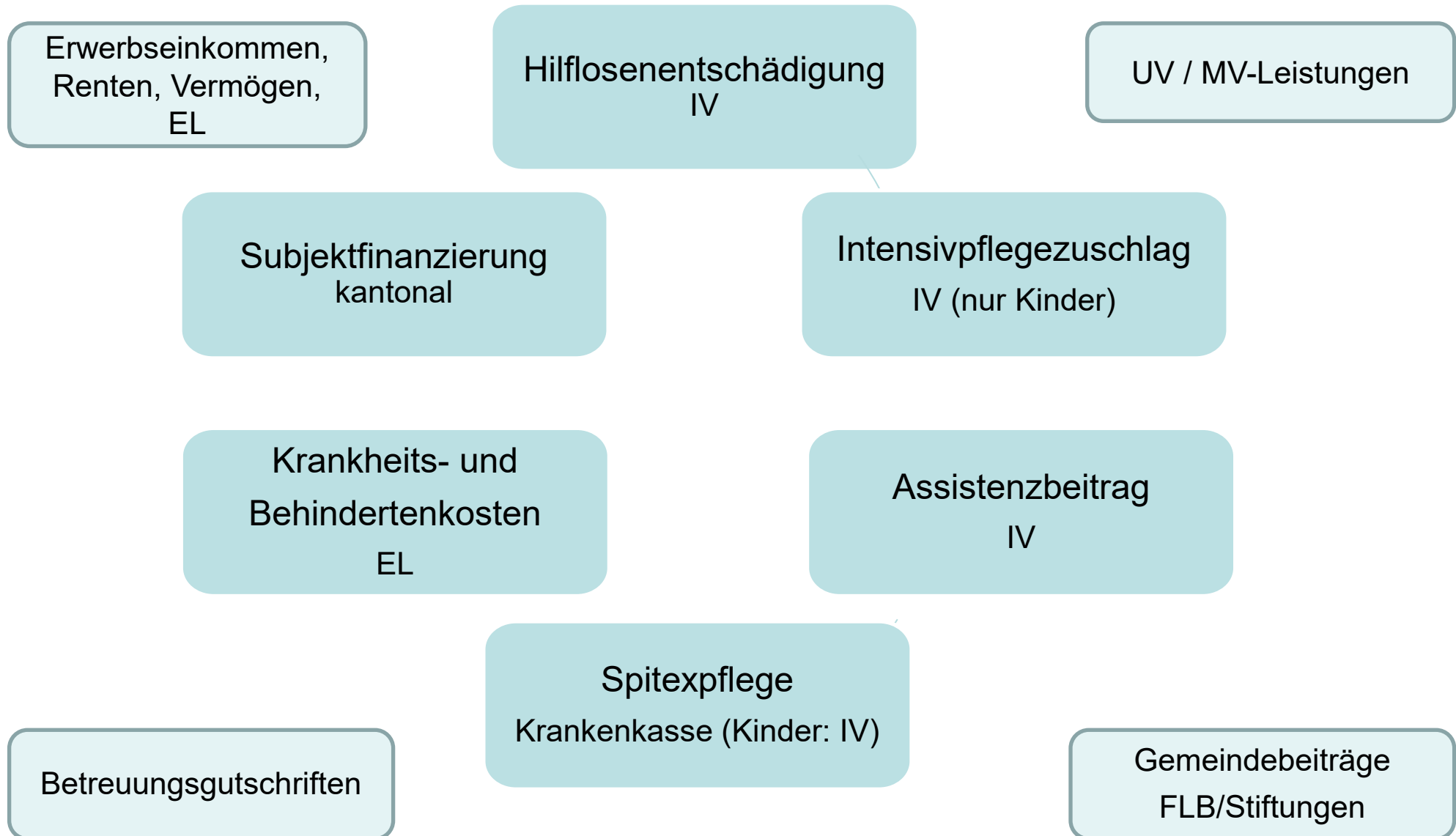
Daniel Schilliger, Rechtsanwalt Procap

# Ausgangslage

- Kein umfassendes Pflegegesetz, sondern viele Einzelgesetze
  - Lücken und Überschneidungen
  - Sozialversicherungen verändern sich laufend
  - Gegenseitige Abhängigkeiten
  - Verschiedene Ebenen:
    - Bund
    - Kanton
    - Gemeinde
- *komplex*



# Leben daheim: Bausteine in der Übersicht



# Abgrenzung der einzelnen Leistungen

## 1. *Wer wird unterstützt/betreut/gepflegt (**LeistungsbezügerIn**)?*

→ Bestimmt welche Versicherungen und Leistungen in Frage kommen.

## 2. *Wer unterstützt/betreut/pflegt (**LeistungserbringerIn**)?*

→ Gewisse Leistungen wie z.B. Assistenzbeitrag, Subjektfinanzierung, EL Krankheits- und Behindertenkostenersatz, Pflegeleistungen der Krankenkasse werden nur an bestimmte Leistungserbringer ausgerichtet.

## 3. *Wie wird unterstützt/betreut/gepflegt (**Leistungsinhalt**)?*

→ Gewisse Leistungen wie z.B. Pflegeleistungen der Krankenkasse oder EL Krankheits- und Behindertenkostenersatz, gibt es nur für bestimmte Tätigkeiten.

## 4. *Wie werden die Leistungen koordiniert?*

→ *Wechselseitige Beeinflussungen*

## Die wichtigsten Bausteine in der Übersicht



# Einzelne Bausteine der IV

## *Hilflosenentschädigung (Art. 42ff. IVG, 35ff. IVV)*

- Hilfe in alltäglichen Lebensverrichtungen (z.B. Körperpflege, Pflege sozialer Kontakte), bei der Überwachung, Pflege oder der lebenspraktischen Begleitung
- Pauschale der IV in drei verschiedenen Stufen

## *Intensivpflegezuschlag (Art. 42ter Abs. 3 IVG, 39 IVV)*

- Zeitlicher Aufwand für Pflege daheim
- Pauschale der IV in drei verschiedenen Stufen (nur für Kinder mit Hilflosenentschädigung und hohem Unterstützungsbedarf)

## *Assistenzbeitrag (Art. 42quater ff. IVG, 39a ff. IVV)*

- Zeitlicher Aufwand für Hilfe, Betreuung und Grundpflege im Alltag
- Stundenansätze zur Anstellung von AssistentInnen für BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung (Einschränkungen für Kinder und Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen)

# Pflegeleistungen / Spitex

## *Krankenkasse (Art. 25a KVG, 7ff. KLV)*

- Spitex-Pflegeleistungen (sowie Abklärung, Beratung und Koordination)
- Grundpflege wie z.B. Bewegungsübungen, Mobilisieren, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken oder Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung
- Behandlungspflege wie z.B. Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht), Einführen von Sonden oder Kathetern, Unterstützung in Krisensituationen

## *Medizinische Massnahmen der IV (Art. 13ff. IVG, 3quinquies IVV, Vo-EDI)*

- Behandlungspflege und medizinische Kurzzeit- und Langzeit-Überwachung (sowie Untersuchung, Abklärung, Beratung) bei Kindern mit einem Geburtsgebrechen (bis 20-jährig)

# Ergänzungsleistungen

*Ersatz von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG, 19ff. ELV, diverse kantonale Gesetze)*

- Bedarf für Hilfe, Betreuung und Grundpflege daheim
- kantonale Unterschiede
- nur für Erwachsene EL-BezügerInnen
- Wer nur wegen Einnahmeüberschuss keinen EL-Anspruch hat, kann KK und BK abrechnen, wenn diese höher sind als der Einnahmeüberschuss
- Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten wie z.B.
  - Pflege und Betreuung durch anerkannte Spitexorganisation
  - Entschädigung von direkt angestelltem Pflegepersonal
  - Entschädigung von Familienangehörigen
  - Kosten für Hilfe im Haushalt



# Spezifische UV-Leistungen

## *Hilflosenentschädigung (Art. 26f. UVG, 38 UVV)*

- wie IV, aber ohne lebenspraktische Begleitung und ohne Zugang zum AB
- Pauschale der UV in drei verschiedenen Stufen

## *Hilfe und Pflege zu Hause (Art. 10 Abs. 3 UVG, Art. 18 UVV)*

- medizinische Pflege zu Hause
  - durch zugelassene Personen oder Organisationen (Spitex)
  - durch nicht zugelassene Personen
- nicht medizinische Hilfe zu Hause
  - durch zugelassene Personen oder Organisationen (Spitex)
  - durch nicht zugelassene Personen

# Subjektfinanzierung

*Kantonal grosse Unterschiede (kantonale Gesetze)*

- Betrifft nur kantonale Leistungen, also keine Auswirkungen auf IV-Leistungen wie HE oder AB oder auch EL, aber subsidiär dazu
- Wahlfreiheit soll vergrössert werden.
- Hilfs- und Betreuungsleistungen sollen unabhängiger von der Wohnform (Heim / zu Hause) in Anspruch genommen werden können.
- Bedarfsabklärung z.B. mit dem „individuellen Hilfsplan“
- Entschädigung Angehöriger möglich
- Infrastrukturpauschale für Institutionen

*Inklusionsinitiative setzt auch hier an*

# Betreuungsgutschriften

## *Betreuungsgutschriften (Art. 29 septies AHVG, 52g ff. AHVV)*

- Anspruch hat, wer eine angehörige Person betreut,
- der oder die in der Nähe (aber nicht in einem Heim) wohnt (max. 30 km oder 1 Std. Entfernung)
- und eine Hilflosenentschädigung bezieht.
- (und keine Erziehungsgutschriften bezieht, also Kinder älter als 16-jährig)
- Wird später bei der Berechnung der AHV-Rente der betreuenden Person berücksichtigt.
- Jährlicher Antrag nötig

## Einige wichtige Abhängigkeiten (Koordination)



## Verhältnis HE-IV zu IPZ / AB

### HE / Intensivpflegezuschlag (IPZ)

- HE ist Voraussetzung für IPZ (Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 3 IVG)

### HE / Assistenzbeitrag (AB)

- HE ist Voraussetzung für AB (Art. 42<sup>quater</sup> Abs. 1 IVG)
- HE beeinflusst die Höchstbeträge des AB (Art. 39e Abs. IVV)
- Diejenigen Stunden, die durch die HE finanziert werden *könnten*, werden von den zugesprochenen Assistenzstunden abgezogen (Art. 42<sup>sexies</sup> Abs. 1 lit. a IVG). Die HE bleibt aber frei einsetzbar. Der IPZ wird hingegen nicht abgezogen.
- HE leicht ermöglicht akute Phasen (Art. 39j Abs. 4 IVV)

## Verhältnis HE-IV zur Spitexpflege (KV / IV)

### HE / Spitexpflegeleistungen

- Keine Koordination mit Behandlungspflege nach KVG (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)
- Keine Koordination mit Pflegeleistungen nach IVG bei Geburtsgebrechen bis 20-jährig (Art. 3<sup>quinquies</sup> IVV). Hingegen werden Spitexstunden bei der Bemessung des IPZ abgezogen (KSH 5028).
- Grundpflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV können im Rahmen einer Überentschädigungsberechnung bei einer HE gekürzt werden (Art. 122 KVV, BGer 9C\_886/2010, E.4.5 und BGE 127 V 94).

## Verhältnis HE-IV zur EL

### HE / EL

- Die HE kann einen eigenständigen EL-Anspruch begründen (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG).
- Die Maximalhöhe und Leistungen bei Ersatz der Kosten für Betreuung und Pflege daheim durch die EL ist abhängig von der HE-Stufe (Art. 14 Abs. 4 ELG und kantonale Regelungen). Wenn diese Kosten mehr als 25'000.- /Jahr ausmachen, wird HE davon abgezogen (Art. 14 Abs. 4 ELG).
- HE wird nicht als Einnahme angerechnet (Ausnahme Heimberechnung, Art. 15b ELV).
- HE LpB entscheidet, ob Heimberechnung oder nicht (Art. 25a ELV).

# Verhältnis HE-IV zur Subjektfinanzierung und zu den Betreuungsgutschriften

## **HE / Subjektfinanzierung**

- Kantonal unterschiedlich, Subsidiarität der Subjektfinanzierung
- Z.B. Kanton Bern: Art. 4 Abs.1 BLG „Mensch mit Behinderung“ = IV-Renten oder HE-BezügerIn

## **HE / Betreuungsgutschriften**

- HE ist Voraussetzung für Betreuungsgutschriften zugunsten der Betreuungsperson



## Verhältnis HE-IV zur HE-AHV

### HE-IV / HE-AHV

- alternativ, aber Besitzstand von der IV zur AHV (Art. 66 ATSG, 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG)
- tiefere Ansätze (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVG)
- Keine Unterscheidung ob Heim oder zu Hause (Ausnahme HE leicht nur zu Hause, Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG)
- gleiche Stufen, aber ohne LebPra-Begleitung (Art. 66bis AHVV)
- Wartefrist neu mit Altersreform 6 Monate (Art. 43bis Abs. 2 Neu-AHVG)

# Verhältnis HE-IV zur HE-UV

## **HE-IV / HE-UV**

- HE-UV geht vor (Art. 66 Abs. 3 ATSG), UV kann aber HE von IV/AHV einfordern (Art. 38 UVV Abs. 5)
- höhere Ansätze (Art. 38 UVV)
- Keine Unterscheidung Heim / zu Hause
- Gleiche Stufen, aber ohne LebPra-Begleitung (Art. 38 UVV)
- Export möglich
- Kein Zugang zu AB, aber Hauspflege

# Verhältnis HE-UV zu anderen Leistungen

## **HE-UV / Hilfe und Pflege zu Hause UV**

- Keine Kürzungen bei medizinischer Pflege
- Bei nicht medizinischer Hilfe zu Hause, wird HE der UV (nahezu) voll angerechnet bzw. Hilfe-Leistungen werden entsprechend gekürzt.

## **HE-UV zu IV, AB und EL**

- Zu HE-IV vgl. vorne
- Die Pflegeleistungen und HE werden nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist (Art. 36 UVG)
- HE-UV kein Zugang zu AB
- HE-UV kein eigenständiger EL-Anspruch, aber Erhöhung der EL Krankheits- und Behindertenkosten (Art. 14 ELG)

## Verhältnis AB zu anderen Leistungen

- AB zu HE-IV und HE-UV vgl. vorne
- Abzug Stunden, welche HE-IV entsprechen, kein Abzug des IPZ
- IPZ von 6 Stunden, neben HE-IV als eine mögliche Anspruchsvoraussetzung zu AB (Art. 39a IVV)
- Abzug der Spitex Grundpflegeleistungen nach KVG, aber Wahlmöglichkeit eine Stunde als Assistenzstunde oder Spitexstunde zu beziehen (Art. 42sexies IVG)
- Kein Abzug der Behandlungspflege (Art. 42sexies IVG)
- Abzug von IV Dienstleistungen Dritter (Art. 42sexies IVG)
- AB geht EL und Subjektfinanzierung vor, aber Wahl des Leistungserbringers: Man darf einen Leistungserbringer wählen, der nicht über den AB abrechnen kann (und entsprechende Stunden über EL Krankheits- und Behinderungskosten abrechnen, BGer 9C\_596/2017).

## Grobes Vorgehen / Subsidiaritätsebenen

1. HE und IPZ
2. Spitex (evtl. auch Betreuungsgutschriften)
3. AB
4. EL Krankheits- und Behindertenkosten
5. Pflege- und Betreuungsbeiträge auf Gemeindeebene
6. Subjektfinanzierung

# Danke für die Aufmerksamkeit

